

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 24 (1908)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Ausstellungswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Hochspannungsströme führen. Allerdings sind unter gewissen Umständen auch schon Spannungen unter 300 Volt sehr bedenklich, so daß ein Idealverfahren in der elektroskopischen Prüfung wohl noch vorliegt.

## Ausstellungswesen.

Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen. Der von der Bundesversammlung am 9. April betreffend die Subventionierung einer Schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen gefasste Bundesbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Der Bund unterstützt die vom schweizerischen Handels- und Industrieverein, vom schweizerischen Gewerbeverein und vom schweizerischen Bauernverband unter dem Namen „Schweizerische Zentralstelle für Ausstellungswesen“ zu gründende Institution durch eine jährliche Subvention, welche im Minimum Fr. 20,000 beträgt.

2. Zweck, Aufgaben und Organisation dieser Institution sind in einem Organisationsreglement festzusetzen; dasselbe ist dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Zur Wahrung der Interessen aller übrigen am Ausstellungswesen beteiligten Kreise bezeichnet der Bundesrat Delegierte, welche mit denigen der drei in Art. 1 genannten Verbände die für die Leitung der Institution einzusetzende ständige Kommission bilden. Die Zahl der Delegierten ist im Organisationsreglement festzusetzen.

4. Die Höhe der Subvention wird alljährlich im Budget festgesetzt; für das Jahr 1908 beträgt dieselbe Fr. 20,000.

5. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

## Die Kronsteiner Email-Fassaden-Farben.

(Korr.)

Die Fassadefarben, welche in 50 Nuancen käuflich sind, wurden schon vor einigen Jahren mit ganz bedeutendem Erfolge in den Schweiz. Bau- und Industriekreisen eingeführt. Sämtliche Nuancen erhärten schon nach einigen Tagen zu einer emailharten, waschbaren und wetterfesten Kruste, gleichviel auf welchem Untergrunde, ob Mörtel, Holz, Stein, Eisen, Gips etc.

Bei vorschriftsgemäßer Anwendung, welche überaus einfach und daher zeitparend ist, können die Anstriche niemals reißen, noch blättern. Den Delfarben, welche etwa noch für Fassaden verwendet werden, können die Kronsteiner Email-Fassadefarben schon darum vorgezogen werden, weil diese neben weit größerer Billigkeit die Vorteile der Delfarben völlig besitzen, aber niemals wie letztere die Ausdünstung des Mauerwerkes verhindern. Die Folge davon ist, daß die Kronsteiner Email-Fassadefarben sich höchst innig mit dem Mauerwerk verbinden und verbunden bleiben und alle Witterungswechsel erfolgreich überwunden werden.

Die genannten Fassadefarben werden als trockenes schon gebrauchsfertiges Farbpulver hergestellt, das nur mit kaltem Wasser angerührt zu werden braucht.

Die Kronsteiner Farben sind feuerfester und wirken stark desinfizierend; ein weiterer enormer Vorteil liegt darin, daß diese in einem einzigen Anstrich vollkommen egal und besser als zwei Lagen Delfarben decken. Ein

Vorweisseln mit Kalkmilch entfällt somit. Die Ersparnis an Material für Vorgrundieren und den zweiten Anstrich, ferner an Arbeitszeit, Gerüstmaterial ist also kolossal, nicht weniger hoch anzuschlagen ist die sehr große Annehmlichkeit von der fast gänzlichen Unabhängigkeit vom Wetter, daß ferner bei Innenanstrichen von Gebäuden aller Art, insbesondere Fabriken, die Störungen auf ein Minimum reduziert werden. Die Farbe ist nach dem Strich schon in 1—2 Stunden vollkommen trocken und nicht mehr abfärbend, es läßt sich dann sehr leicht darauf schablonieren und malen. Gase und Dämpfe greifen die Farben nicht an und sind daher diese ein wirkliches Idealanstrichmittel für Fabriken, Kasernen, Schulen, Spitäler etc. weil sie außerdem noch waschbar und antiseptisch sind.

Auch für Anstriche von Schuppen, Säunen etc. aus rohem Holz bewähren sie sich ausgezeichnet.

Alleinverkauf für die Schweiz: H. Tröger, Goethestraße 22, Zürich 1.

## Uerschiedenes.

In St. Moritz brach am 27. April abends 10 Uhr im Brettermagazin des Herrn Baumeister Caslisch Feuer aus. Das Gebäude brannte vollständig nieder. Der Schaden ist bedeutend. Die Brandursache ist noch unbekannt.

Eidg. Forstwesen. In der forstlichen Gesetzgebung traten dem Geschäftsbericht des eidgen. Departements des Inneren zufolge keine Veränderungen ein. Acht Kantone hatten Ende 1907 ihre Gesetzgebung noch nicht in Einklang gebracht mit dem Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Die Anzahl der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten der Eidgenossenschaft, der Kantone und von Stadt, und andern Gemeinden und Korporationen belief sich auf 189, diejenige der Unterförster und Bannwarte, die einen Bundesbeitrag bezogen, auf 1032. Die Besoldungen samt Tagelöhner dieser Forstbeamten und die an dieselben ausgerichteten Bundesbeiträge stellen sich wie nachsteht zusammen: Für das höhere Forstpersonal Besoldungen und Tagelöhner Fr. 737,600.90, Bundesbeiträge Fr. 196,576.30. Für das untere Forstpersonal Fr. 1,001,734.59 bezw. Fr. 142,744.85. Zusammen Fr. 1,739,325.49, bezw. Fr. 339,321.15.

Forstkurse zur Heranbildung des untern Forstpersonals fanden im Berichtsjahr sieben statt, nämlich drei ordentliche achtwöchentliche, ein sechswöchentlicher, zwei vierzehntägige Erstkurse und ein Bannwartenkurs von gleicher Dauer. Vom Bundesrat wurden für die Waldvermessung 16 Triangulationen vierter Ordnung mit 956 Punkten genehmigt und die Detailaufnahme von 4,572 ha Waldungen vorschriftsgemäß ausgeführt gefunden. Das Gesamtwaldareal der Schweiz bestund Ende 1907 aus 887,645 ha. Es wurden 33 auf Schutzwaldungen hastende Dienstbarkeiten abgelöst. Die Ablösungsbeträge in Geld beliefen sich auf Fr. 80,268; die abgetretene Waldfläche mißt 11,13 ha. Provisorische und definitive Wirtschaftspläne wurden über 10,610 ha neu erstellt und über 11,340 ha fanden Revisionen statt. In sämtlichen öffentlichen Waldungen der Schweiz wurden im Berichtsjahr 1,851,520 m<sup>3</sup> Holz genutzt. Bei den Kulturen kamen zur Verwendung: a) Nadelholzpflanzen 17,661,836 Stück; b) Laubholz 3,190,340 Stück; zusammen 22,477,793 Stück. Mit Hilfe von Bundesunterstützung wurden in Schutzwaldungen 23 Wegbauten in einem Kostenbetrag von Fr. 130,551 ausgeführt. Die Neugründung von Schutzwaldungen durch Aufforstungen, verbunden mit Entwässerungen und Ver-